

II.

Die

Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit.

Von

Wilh. Sauer,

Königl. Archiv-Assistenten zu Münster.

Fast soweit wir die Geschichte der Stadt Münster zurückverfolgen können, geht mit der durch ausgedehnten Handel und Verkehr sich stets hebenden Entwicklung der inneren Verhältnisse Hand in Hand ein entschiedenes Streben nach Befreiung von der bischöflichen Obergewalt. Trat die Stadt hierdurch auch in vollständigen Gegensatz zu der auf festere Begründung der Landeshoheit gerichteten bischöflichen Politik, so schreckte dieselbe dennoch vor keinem der hierdurch entstehenden Hindernisse zurück; jede sich darbietende Conjunktur suchte sie zur Erreichung des letzten Zieles, der Freiheit, auszubenten. In späteren Jahrhunderten greift sie sogar mehrfach zu den äußersten Mitteln, mit ansehnlicher Truppenmacht und durch Herbeiziehung auswärtiger Verbindungen sucht sie in offenem Widerstande dem Landesfürsten die verweigerten Zugeständnisse abzutroßen. So oft aber auch die Stadt ihre äußersten Kräfte zur Durchführung dieses Endzweckes aufbot, niemals ist ihr die Verwirklichung ihrer durch Jahrhunderte mit Consequenz verfolgten Pläne gelungen. Die Stadt aber entsagt ihren so lange gehegten Bestrebungen erst dann vollständig, als in der absolutistischen Zeit Ludwig's XIV. der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen

(1650—1678) jede freiheitliche Regung und mit ihr die Blüthe der Stadt mit Waffengewalt für immer vernichtet hatte.

Offen treten diese Bestrebungen der Stadt schon zu Tage gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wo diese die dem Bischofe Everhard durch vielfache Aufstände der Stifteingefessenen erwachsenden Verlegenheiten geschickt zu benutzen wußte, um von jenem die Abtretung bedeutender Gerechtsame, wie des wichtigen *ius praesidii*, 1278 zu erzwingen. Mit der von jetzt ab weit über die Gränzen des Stifts — ich erinnere nur an die ausgedehnten Handelsverbindungen und die hervorragende Stellung in der Hanse — steigenden Macht der Stadt hob sich ihr Selbstbewußtsein; in der Soester und ganz besonders in der gleich folgenden großen (Hosjanischen) Stiftsfehde (1450—1457) ist die Stadt in offenem Kampfe mit dem vom Papst und Kaiser bestätigten Fürsten, vollständig souverain und als Haupt der münsterischen Landstädte handelnd führt sie Krieg und schließt mit auswärtigen Fürsten Bündnisse und Verträge ab.

Zwar kehrt sie nach dem erfolglosen Ende der letztgenannten Fehde ohne weiteres unter die bischöfliche Herrschaft zurück, aber ihr auf Selbstständigkeit gerichteter Sinn bricht mit verjüngter Kraft hervor, sobald die Religionsunruhen des folgenden Jahrhunderts einigen Anhalt zur Verwirklichung dieser Freiheitspolitik bieten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es eine durchaus bewußte und zum größeren Theile mit durch diese Bestrebungen hervorgerufene Opposition gegen die fürstbischöfliche Herrschaft war, die die Bürgerschaft schon sehr früh zur neuen Lehre übergehen und dieselbe mit großer Zähigkeit noch sehr lange über die wieder-täuferischen Unruhen hinaus, deren scheußliche Auswüchse den besonnenen Tendenzen der durch fremde Elemente über-tobten Bürgerschaft ursprünglich durchaus fern lagen, ja fast bis zum Ende dieses Jahrhunderts hin festhalten ließ.

Hürsbischof Franz von Waldeck scheint den Kern dieser städtischen Politik recht wohl begriffen zu haben, da er es sich nach Eroberung der Stadt 1535 sofort zur Aufgabe machte, bei dem Reichstage die Vernichtung aller städtischen Privilegien durchzusetzen und dieselbe somit als eine vollkommen rechtlose seiner landesfürstlichen Gewalt unterzuordnen. Die scharfen Maßregeln des Bischofs Franz jedoch vermochten den Freiheitsfinn der Bewohner Münsters wohl für einige Jahre einzudämmen, ganz erstickten konnten sie denselben aber nicht. Der Rath eröffnete, sobald sich die Stadt etwas von den erlittenen furchtbaren Schlägen erholt hatte, unter der Leitung hervorragender Männer, ich nenne nur den gewandten und energischen Bürgermeister Hermann Heerde, den Kampf um die verlorenen Güter, und schon derselbe Bischof Franz sah sich noch kurz vor seinem Tode 1553 genöthigt, den vor den Wiedertäuferunruhen vorhandenen Status unter vollständigem Verzicht auf die nur kurze Zeit vorher erlangte unumschränkte Macht wiederherzustellen und der Stadt ihre sämmtlichen Privilegien zu restituiren.

Die Wiedererrungenschaft der alten mächtigen Stellung reizte den Rath bald zu einem weiteren und die verbrieften Rechte überschreitendem Vorgehen gegen die außer ihm in der Stadt rechtlich existirenden Gewalten, gegen Bischof und Kapitel ¹⁾. Durch an sich kleinliche Kompetenzconflicte wurde ein Streit über die zwischen Bischof und Rath getheilte Jurisdiction innerhalb des Stadtbezirks herbeigeführt, der besonders unter Bischof Bernard von Raesfeld größere Lebhaftigkeit annahm; im Anfange des 17. Jahrhunderts erhob

¹⁾ « — — — auch in der ächt katholischen Stadt diente das demokratische Element, nachdem es mit dem Wiedertäuferreiche und den protestantischen Regungen erstickt schien, eine politische Unabhängigkeit zu bewahren, welche erst 108 Jahre später der martialischste Souverain, der je die Inful getragen, zu brechen vermochte». Barthold Gesch. der deutschen Städte IV. 351.

sich der später Christoph Bernard so anstößige Streit um das Besatzungsrecht in der Stadt. Selbst der materiell hiermit nicht zusammenhängende Erbмännerproceß gegen den Stiftsadel — zunächst über die Zulassung der ersteren zum Kapitel —, ein Angriff des städtischen Adels auf die Privilegien jener, mag zum Theil seinen Ursprung in dieser Richtung finden. Alle diese Kämpfe wurden mit großer Zähigkeit geführt, da die Parteien sich ihrer Endziele wohl bewußt waren; es mußte entschieden werden, ob Münster fortan eine dem Bischofe untergeordnete Stadt bleiben, oder durch Ausbau seiner schon weitgehenden Freiheiten endlich Sitz und Stimme unter den Ständen des Reiches würde erringen können. Dieses letztere war der, wenn auch jetzt noch nicht offen ausgesprochene, sondern noch auf Nebenwegen planmäßig angestrebte Endzweck des Rathes.

Waren bis jetzt die äußeren Verhältnisse den Plänen des Rathes durchweg weniger günstig gewesen, so traten gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts unerwartet Ereignisse ein, die demselben die Möglichkeit der Erfüllung seiner lang gehegten Wünsche um ein bedeutendes näher legten und ihn zum offenen Hervortreten mit denselben veranlaßten. Eine Darlegung der Unabhängigkeitsbestrebungen Münsters in diesem Zeitraume, und zwar theils während der Dauer des westfälischen Friedenscongresses besonders in den Jahren 1646 und 1647, theils während der die ganze Frage entscheidenden Streitigkeiten mit dem Fürstbischöfe Christoph Bernard von Galen in den Jahren 1650—1661, ist die in dieser Abhandlung gestellte Aufgabe, an welche sich eine Untersuchung der von Seiten der Stadt versuchten Begründung ihrer angeblichen Reichsfreiheit schließen möge.

I. Münsters Streben nach Reichsfreiheit während der Dauer des westfälischen Friedenscongresses.

Münster und Denabrück wurden im Reichsabschiede vom 10. October 1641 als diejenigen Städte ausersehen, in welchen sich der von den Mächten nunmehr beschlossene Friedenscongreß versammeln sollte. Mit der allerdings erst geraume Zeit später stattfindenden eigentlichen Eröffnung des Congresses trat für Münster ein ganz besonderes Rechtsverhältniß ein, welches, zunächst und ausschließlich im Interesse der versammelten Gesandten und zum Schutze der Verhandlungen geschaffen, doch seine Rückwirkung auf die Unabhängigkeitsbestrebungen des Rathes zu äußern nicht verfehlte.

Die zum Schutze der Gesandten während der Dauer der Verhandlungen für die Stadt Münster ausgesprochene „Neutralität“ trat in Kraft, als der zum Stadtkommandanten ernannte kaiserliche General de Neumont im April 1643 in Münster eintraf. Durch ihn wurden in Folge der ihm übertragenen Vollmachten am 20. April 1643²⁾ Rath und Bürgerschaft für die Dauer der Verhandlungen von dem ihrem Landesfürsten geleisteten Eide der Treue entbunden und traten, indem sie feierlich für Kaiser und Reich in Pflicht genommen wurden, direct unter die Reichsgewalt, welche eben der Stadtkommandant de Neumont repräsentirte³⁾. Die Verhältnisse aber lassen keinen Raum für die Annahme, daß der Stadtkommandant irgend welchen Einfluß auf den Rath und die von ihm geführte Verwaltung der Stadt ausgeübt

²⁾ Stadtarchiv Münster.

³⁾ Munster era guardato allora da presidio imperiale, ed Os-nabruck da Svezzeze, che furono levati per libertà del congresso, e le guardie per sicurezza del medesimo, dalle sole predette città con gioramento dipendenti, restarono. Con-tarini Relazione del congresso di Munster pag. 20.

habe, indem derselbe sein Augenmerk auf Anderes zu richten hatte, da Münster selbst während der Friedensverhandlungen nicht nur vielfach von herumstreifenden Banden, sondern sogar von größeren Truppenabtheilungen, wie 1647 von den Schweden, trotz der ausgesprochenen Neutralität ernstlich bedroht wurde. Somit genoß Münster während mehrerer Jahre die Freiheiten einer Reichsstadt; die lange verfolgten Pläne des Rathes waren unerwartet, aber leider nur zu einem gewissen Theile und nur für kurze Zeit verwirklicht, indem die Stadt nach Schluß der Verhandlungen sofort in das so unliebsame Unterthanenverhältniß zum Fürsten zurückkehren mußte.

Nach dem, was wir vorhin über das stets gespannte Verhältniß der Stadt zu ihren Fürsten bemerkt haben, kann es daher nicht überraschen, wenn vom Rathe jetzt der Plan gefaßt wird, durch einen Ausspruch des Friedenscongresses der Stadt Münster die zeitweilig vorhandene Reichsfreiheit als dauernde Eigenschaft zuerkennen zu lassen. Hierbei läßt es sich nun nicht verkennen, daß der Rath zur Durchführung dieses Planes einen äußerst günstigen Zeitpunkt gewählt hatte. Abgesehen von anderen später zu betrachtenden Momenten hebe ich nur hervor, daß die Gesandten nicht allein der deutschen, sondern fast aller europäischen Staaten in Münster eine höchst zuvorkommende Aufnahme gefunden hatten und es sich daher wohl annehmen läßt, daß eine gewisse Zahl derselben den Plänen der Stadt günstig gewesen sein würde, falls eben diesen eine rechtliche Grundlage hätte gegeben werden können.

Diese anfangs gewiß mit größter Vorsicht betriebenen Pläne gelangten gegen Ende des Jahres 1646 zur Kenntniß der fürstbischöflichen Regierung.

Offene Gespräche über diesen Gegenstand, ohne Zweifel in den Kreisen der damals in Münster anwesenden Diplomaten, sowie auch direkte Mittheilungen von Seiten mehrerer Deputirten der münsterischen Stände veranlaßten den Kanzler

von Merveld, unter dem 5. Oktober 1646⁴⁾ dem in Bonn weilenden Fürstbischöfe Ferdinand (zugleich Kurfürsten von Köln) zu berichten, die Stadt Münster betreibe am kaiserlichen Hofe ihre Eximirung aus dem Unterthanenverbände und Erhebung zu einer freien Reichsstadt.

Ferdinand beantwortete diesen Bericht am 18. October ejusd.⁵⁾ in dem Sinne, daß er an ein derartiges Unterfangen seiner Stadt nicht wohl glauben könne, gleichwohl aber belobt er Kanzler und Rätthe wegen ihrer Vorsicht und empfiehlt ihnen weitere genaue Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Stadt. Wenn nun der Fürstbischof an dieser Stelle und auch sonst die Unwahrscheinlichkeit dieser städtischen Politik mit einem gewissen Nachdrucke hervorhebt, so beweist doch der Ernst, mit dem er die Angelegenheit weiterhin betreibt, daß er von der Existenz dieser städtischen Bestrebungen vollkommen überzeugt war und denselben keine geringe Bedeutung beilegte.

Gleichfalls nämlich unter dem 18. October⁶⁾ theilte Bischof Ferdinand dem Fürstbischöfe Franz Wilhelm von Osnabrück, dem Vertreter des Kurfürstenkollegii bei dem münsterischen Kongresse, abschriftlich den Bericht seines Kanzlers mit und ersuchte denselben, „unvermerkt“ bei den kaiserlichen Plenipotentiarien und anderen Gesandten sich über die Lage der Dinge zu informiren.

Der Kanzler Merveld scheint der Instruction vom 18. October unverzüglich und mit einer gewissen Entschiedenheit nachgekommen zu sein. Bald nach Empfang derselben hatte er mit den Bürgermeistern eine Unterredung, in welcher er ihnen unter Hinweisung auf die umlaufenden Gerüchte den

⁴⁾ Beilage Nr. 1.

⁵⁾ Beilage Nr. 2.

⁶⁾ Beilage Nr. 3.

Verdacht der Regierung offen mittheilte und sie nachdrücklich an ihre Pflichten gegen den Landesfürsten erinnerte ⁷⁾).

Aus der von den Bürgermeistern dem Kanzler ertheilten Antwort ⁸⁾ ist zunächst als charakteristisch und die Politik der Stadt kennzeichnend hervorzuheben, daß die Bürgermeister die Existenz dieser Pläne vollständig ablängnen; „welche aber (die Bürgermeister) hiervon das geringste nicht bestanden,“ wie Merveld an den Fürstbischof von Osnabrück berichtet. Daß diese Behauptung der Bürgermeister eine offenbar falsche war, beweisen die späteren Ereignisse zur Evidenz.

Eine weitere Aeußerung ⁹⁾ der Bürgermeister wirft ein höchst interessantes Licht auf das Treiben des Rathes, aber leider läßt sich die in ihr gegebene Andeutung aus Mangel an Nachrichten nicht sehr eingehend verfolgen. Die Bürgermeister betheuern nämlich dem Kanzler feierlich, sie seien nur ein Mal in Binnenberg ¹⁰⁾ mit Bürgern aus der Stadt Osnabrück zusammengekommen und auch nur zu dem Zwecke, um mit diesem Antrage auf Aufhebung der Vicenten (ein von der Regierung auf Colonialwaren gelegter Eingangszoll) zu verabreden. Wenn zwar auch die erwünschte Aufhebung der Vicenten, welche Münster damals sehr lebhaft beschäftigte, eine Vereinbarung beider Städte in dieser Frage recht wohl herbeiführen konnte ¹¹⁾; so läßt sich in dieser Ausrede doch nur eine Bemäntelung des eigentlichen Gegenstandes dieser

⁷⁾ Vergl. das Schreiben des Bischofs von Osnabrück an den Fürstbischof Ferdinand d. d. 1646 Octob. 21, Beilage Nr. 4.

⁸⁾ Ebendasselbst.

⁹⁾ Ebendasselbst.

¹⁰⁾ Ortschaft im Stifte Münster unmittelbar an der Grenze zwischen diesem und Osnabrück.

¹¹⁾ Ueber die Stellung der Stadt Osnabrück in dieser Frage vergl. Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück III. 238. Eine mit weitläufiger Begründung versehene undatirte Bittschrift der Stadt Münster an den Fürstbischof, Münster'sches Landes-Archiv Nr. 552, 33, ist mithin wohl in dieser Zeit entstanden.

Verhandlungen erblicken und keineswegs werden wir in der Annahme fehl gehen, daß in dieser Zusammenkunft Münster das in gleicher Lage befindliche Osnabrück auch für ein gleiches Vorgehen gegen seinen Fürsten bei dem Kongresse zu interessiren suchte, wenn nicht sogar daselbst, wofür allerdings urkundliche Beweise nicht vorliegen, schon bestimmte Abmachungen in dieser Angelegenheit getroffen wurden. Es ist überhaupt eine eigenthümliche Erscheinung, die bei der Beurtheilung der uns vorliegenden Ereignisse sehr ins Gewicht fällt, daß die sogenannten Munizipalstädte, deren gemischte Rechtsbefugnisse die der eigentlichen Landstädte überschritten, in ihrer Bedrängniß sich an den Friedenskongreß als den letzten Rettungsanker wenden, um durch ihn ihre vom Landesherrn angefochtene Reichslandschaft zu erringen und somit durch diesen Akt ihre Selbstständigkeit dauernd zu sichern.

So hatte Erfurt ¹²⁾ zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an den Kongreß gesandt, deren angestrengteste Bemühungen jedoch erfolglos blieben. Besonders anregend und ermuthigend für die übrigen Städte werden aber die in eben diese Zeit fallenden Bestrebungen des eifrigst für die Wiederherstellung seines alten Ansehens kämpfenden Magdeburg gewesen sein, dessen Bürgermeister, der bekannte Otto von Guericke ¹³⁾, vom 29. October 1646 bis zum 12. Au-

¹²⁾ Barthold IV. 472; von Zettau. Ueber das staatsrechtl. Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz, in den Jahrbüchern der Akademie zu Erfurt, N. F. I. 132.

¹³⁾ Allerdings ist aus dem sehr interessanten Berichte des in diplomatischen Geschäften höchst vorsichtigen Guericke (Relatio was meine Verrichtung zu Osnabrück und Münster etc., Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins XI. 22 ff.) ein offizielles Zusammengehen dieser Städte nicht im Geringsten zu ersehen. Guericke wird dieses vermieden haben, um der Sache seiner Vaterstadt, die er außerdem für rechtlich durchaus verschieden von der Münsters und Osnabrücks halten mußte, nicht zu schaden.

guft 1647 in Münster und Osnabrück in dieser Angelegenheit thätig war.

Auch Osnabrück, daß sich schon 1624 mit großem Eifer ¹⁴⁾, aber ohne allen Erfolg um die Reichsfreiheit bemüht hatte, verfolgte wiederum und gleichzeitig 1647 ¹⁵⁾ diese Politik bei dem Friedenskongresse, und dieses dürfte entschieden für die eben geäußerte Ansicht sprechen, daß die Erlangung der Reichsstandschaft der eigentliche Gegenstand der Unterhandlungen beider Städte in Binnenberg war. Es ist leider nicht festzustellen, ob diese Zusammenkunft in Binnenberg dem Fürstbischofe Ferdinand schon vor dem 21. October berichtet war, in welchem letzteren Falle man leicht versucht sein könnte, die Motive der Wahl des Bischofs von Osnabrück zu seinem Bevollmächtigten zum Theil hierin zu suchen.

Das Antwortschreiben ¹⁶⁾ des Bischofs von Osnabrück an den von Münster vom 21. October 1646, dem vorstehende Darstellung entnommen ist, verhält sich den Thatsachen gegenüber selbst dort, wo die Zusammenkunft der Münsterischen mit Osnabrück erwähnt wird, einfach referirend; eigene Wahrnehmungen und Ansichten über diese ihn so nahe berührende Sache theilt der Bischof nicht mit; von Bedeutung ist nur noch seine Zusage, noch an demselben Tage (October 21) den Grafen Trautmannsdorf besuchen zu wollen. Er wolle, schreibt der Bischof, sich bemühen, gleichfalls „unvermerkt“ den kaiserlichen Gesandten zu Aeußerungen über diesen Gegenstand zu veranlassen und verspricht, dann über das Resultat dieser Audienz alsbald Bericht erstatten zu wollen.

Weitere Berichte liegen jedoch nicht vor, wie überhaupt die Verhandlungen des Jahres 1646 mit dem 21. October abbrechen. Ohne Zweifel lähmte die länger andauernde Ab-

¹⁴⁾ Stüve a. a. O. III. 126.

¹⁵⁾ Stüve III. 252.

¹⁶⁾ Beilage Nr. 4.

wesenheit des Grafen Trautmannsdorf, der sich seit dem 15. November d. J. in Osnabrück aufhielt ¹⁷⁾, die Bestrebungen beider Parteien.

Am 14. April 1647 trat Trautmannsdorf die Rückreise nach Münster ¹⁸⁾ an. Kurz darauf, am dritten Oftertage (23. April), faßte der Rath von Osnabrück den Beschluß, bei dem Kongresse nochmals um die Reichsfreiheit anzuhalten und sandte zu diesem Zwecke, als durch die Abreise Orenstierna's nach Münster (Mai 27) der Schwerpunkt der Verhandlungen in letztere Stadt verlegt war, die beiden Bürgermeister dorthin ¹⁹⁾.

Es ist somit durchaus nicht unwahrscheinlich, daß in der oben erwähnten Zusammenkunft in Binnenberg zwischen beiden Städten Verabredungen über ein gemeinschaftliches Vorgehen in dieser beide Städte gleichmäßig interessirenden Angelegenheit bei dem Kongresse getroffen war.

Der Domdechant Bernard von Mallinkrodt ²⁰⁾ — derselbe, welcher kurz darauf als Mitbewerber um den 1650 erledigten bischöflichen Stuhl von Münster dem Lande so verhängnißvoll wurde und der gerade alsdann das Seinige dazu beitrug, die Stadt Münster in ihr schweres Verhängniß hineinzuziehen — war es, der gegen Ende April dem Fürstbischofe Ferdinand in Bonn anzeigte, daß „dem Werke in Münster nicht weiter zu trauen sei, und daß die Stadt jetzt ernstlich daran dächte, Anträge auf Zuerkennung der Reichsfreiheit zu stellen ²¹⁾).

Bischof Ferdinand nahm nun zunächst Veranlassung, persönlich den zufällig in Bonn anwesenden münsterischen

¹⁷⁾ Adami Relatio historica de Pacificatione pag. 212.

¹⁸⁾ So Guericke in seinem Berichte S. 55. Adami läßt ihn l. c. schon am 26. Februar abreisen.

¹⁹⁾ Strüve III. 248. 250.

²⁰⁾ Verfasser des bekannten Werkes de Archicancellariis Imperii etc.

²¹⁾ Beilage Nr. 5.

Bürgermeister Herding über die Sache zur Rede zu stellen. Herding jedoch hielt die von seinen Vorgängern dem Kanzler Merveld gegenüber befolgte Praxis ein und läugnete vollständig, daß von Seiten des Rathes ein derartiger Plan betrieben würde²²⁾.

Der Fürstbischof scheint jedoch auf die ihm vom Domdechanten gemachten Angaben ein größeres Gewicht gelegt zu haben, indem er am 9. März dem Bischofe von Osnabrück den Inhalt beider Gespräche mittheilte und ihn dringender wie früher ersuchte, rechtzeitig bei den kaiserlichen und anderen Gesandten Gegenmaßregeln ergreifen und ihm selbst über die seinerseits einzuschlagenden Wege Rath ertheilen zu wollen²³⁾.

Ueber die vom Fürstbischofe Franz Wilhelm gegen Münster unternommenen Schritte verlautet zwar aktenmäßig nichts; jedoch läßt sich annehmen, daß derselbe, dessen Stellung wegen der religiösen Verhältnisse in Osnabrück noch mehr bedroht war, mit allem Nachdrucke gegen die Bestrebungen der beiden Städte aufgetreten sein muß. Jedenfalls wird er auch, wie außerdem der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigen wird, bei Trautmannsdorf eine seinen Vorstellungen geneigte Gesinnung um so mehr gefunden haben, als schon Drenstierna am 8. Mai noch in Osnabrück dem dortigen Rathe offen erklärt hatte, daß die von jenem gewünschte Reichsfreiheit unter keinen Umständen zur Durchführung gelangen könne²⁴⁾.

Außerdem werden für die Abweisung der beiden Städte dieselben Gründe maßgebend gewesen sein, welche sowohl Trautmannsdorf und Drenstierna, wie auch andere Gesandte vielfach gegen Magdeburg geltend machen. Wir lernen sie aus dem Berichte Guericke's kennen. Es sind zunächst der

²²⁾ Beilage Nr. 5.

²³⁾ Beilage Nr. 5.

²⁴⁾ Stüve III. 248.

offene Widerspruch der Reichsstände, und fast unbegreiflicher Weise vornehmlich der anerkannten und in die Matrikel aufgenommenen Reichsstädte, gegen die Neureirung städtischer Reichsstandschaften; dann wird die Verhandlung des Antrages auf Reichsfreiheit innerhalb des Kongresses Seitens Trautmannsdorf's und Orenstierna's einfach aus dem Grunde stets zurückgewiesen, daß für die Erledigung desselben nicht der Friedenskongreß, sondern einzig und allein der Kaiser, beziehentlich der Reichshofrath kompetent sei. Letzterem Grunde ist die Berechtigung gewiß nicht abzuspochen.

Aus diesen Gründen nun fanden die Osnabrück'schen Bürgermeister bei den Gesandten durchgehends eine so ungünstige Aufnahme ihrer Pläne, daß der Rath sich alsbald genöthigt sah, von der projektirten Reichsfreiheit vollständig abzustehen²⁵⁾.

Somit konnte Münster selbst über die Aufnahme seiner eventuellen Anträge auf Reichsfreiheit vollständige Fühlung gewinnen, und demgemäß sehen wir dann auch, daß die Stadt kein weiteres Vorgehen in diesem Sinne wagt, sondern gleichmäßig mit Osnabrück den Rückzug antritt²⁶⁾.

Einen gewissen Versuch auf Erweiterung seiner rechtlichen Stellung machte Münster dennoch, indem es im Juli (am 24.?) 1647 dem Kongresse ein in acht Punkte zusammengefaßtes Memorial überreichte, in welchem für die Stadt Befugnisse in Anspruch genommen werden, deren Gewährung offenbar den Uebergang zu einem später zu stellenden Antrage auf Immedietät bilden soll, wie das besonders hervorgehobene Verlangen, Gold und Silbermünzen prägen zu dürfen. Auf welchem Stufengange Münster damals allmählig zur Reichsfreiheit zu gelangen gedachte, zeigt der bei der damaligen

²⁵⁾ St ü v e III. 250.

²⁶⁾ Ueber die weitere Politik Osnabrücks vergl. St ü v e III. 250 ff.; Goldschmidt Franz Wilhelm von Osnabrück S. 131.

Zersplitterung Westfalens einen fast komischen Eindruck machende achte Artikel dieses Memorials. Die Stadt beantragt nämlich, durch kaiserliche Autorität die Bezeichnung „Hauptstadt von Westfalen“, die ihr gewöhnlich gegeben würde, als dauernd zu erhalten; „ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea auctoritate habeat“²⁷⁾.

Die kaiserliche Entscheidung über diese Anträge liegt zwar direkt nicht vor, aber jedenfalls wird sie dem von den kaiserlichen Gesandten in Münster und, wie es scheint, unter Einfluß der Gegenpartei über diese Anträge ausgearbeitetem Gutachten vollständig entsprochen haben. In demselben wird jeder der acht Punkte des städtischen Memorials in eingehender Motivirung zurückgewiesen bis auf den letzten, die Ertheilung des Titels „Hauptstadt von Westfalen“ betreffenden. Ueber diesen bemerken die Berichtersteller, gleichfalls im Grunde abweisend, unter Einsilechtung eines sonderbaren Wortspieles „ad 8. Cum agatur de titulo sine vitulo, posset haec petitio Caesareae Majestati submitti, ita tamen, ut exprimatur, concessus esse cum praescitu Episcopi et Capituli, Juribus illorum et aliorum quorumcumque, per omnia salvis“²⁸⁾.

Diese Entscheidung zwang die Stadt, die fast ein Jahr lang betriebenen Unterhandlungen abubrechen und auf die Erlangung der Reichsfreiheit vorläufig zu verzichten. In

²⁷⁾ Beilage Nr. 6. Einzelne Punkte dieses Memorials haben unverkennbare Aehnlichkeit mit den überdies gleichzeitigen Anträgen Magdeburgs. Während z. B. dieses mit dem Besatzungsrechte die omnimoda iurisdictio ad quadrantem milliaris germanici verlangt, beantragt Münster sub Nr. 5: Ut civitati liceat etiam extra moenia minimum ultra milliaris spatium in alieno territorio Incendiariorum Latrones et quoscunque hostes persequi ac securitatem suam quomodocunque conservare.

²⁸⁾ Beilage Nr. 7.

Bezug auf die Natur dieser Unterhandlungen muß in Rücksicht auf die späteren Ereignisse es schon jetzt ganz besonders betont werden, daß die Stadt ihre Bestrebungen nach Reichsunmittelbarkeit möglichst geheimnißvoll betreibt und es nicht wagt, mit direkt hierauf hinzielenden Anträgen hervortreten. Zwar beansprucht sie Rechte, die mit der Immedietät selbst innig zusammenhängen, aber sie unternimmt es noch nicht, in den bezüglichen Deduktionen auf die Existenz urkundlicher Beweise, welche ihr die Anerkennung dieser zweifelhaften Rechte hätten verschaffen können, hinzudeuten. Es dürfte unschwer sein, schon jetzt als den Leiter dieser städtischen Bewegung in den Jahren 1646 und 1647 den späteren Stadtsyndikus Nikolaus Drachter zu erkennen, denselben, der kurz darauf fast ein Jahrzehnt hindurch der Führer der Opposition gegen den Fürstbischof Christoph Bernard wurde und als solcher die Stadt zu einer Politik gegen den Fürsten verleitete, welche, sich immer weiter vom Boden des Rechts entfernend, über dieselbe schweres Unglück brachte.

Drachter wird von seinen Gegnern mit den schwärzesten Farben als Unruhbestifter und Ränkespinner geschildert²⁹⁾ und so gern man auch anderseits seinem entschiedenen und wirklich unermüdlichen Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt gerecht werden mag, so müssen wir doch obige Beschuldigungen, wenn auch in weit milderem Sinne aufgefaßt, Angesichts der Thatfachen für nicht unbegründet erachten.

Zur Zeit des westfäl. Friedenskongresses war Drachter noch fürstlich münsterischer Rath. Wenn er auch erst seit dem Jahre 1655 in der Lage war, seine ganzen Kräfte offen den Interessen seiner Vaterstadt zu widmen, so bot sich ihm doch schon während des Kongresses mannigfache Gelegenheit, für

²⁹⁾ Vergl. die von Seiten des Bischofs gegen die Stadt erlassenen Manifeste und Flugschriften, verzeichnet bei Tücking Gesch. Christoph Bern. von Galen S. 29.

dieselben thätig zu sein. In seinem Hause wohnte in den Jahren 1645—1648 de Brun, der Gesandte von Spanien, und außerdem nahm er selbst in eben diesen Jahren als Bevollmächtigter mehrerer deutscher Fürsten an den Verhandlungen Theil ³⁰⁾. Vielleicht am entschiedensten spricht für diese Vermuthung, daß erst im Jahre 1656, nachdem Drachter, aus den fürstlichen Diensten plötzlich und auf sehr ungnädige Weise entlassen, das Syndikat der Stadt übernommen hatte, diese sofort mit dem fast vergessenen Plane, sich zur freien Reichsstadt erheben zu lassen, wieder hervortritt.

II. Münsters Bestrebungen nach Reichsfreiheit bis zur Unterwerfung der Stadt durch den Fürstbischof Christoph Bernard von Galen 1661.

Sahen wir oben, daß jene Städte, die durch den Besitz gewisser Freiheiten und Rechtsbefugnisse sich über die Stellung der gewöhnlichen Landstädte emporgehoben hatten, auf dem Westfälischen Friedenskongresse angestrebte Versuche machten, durch Erreichung der Reichsstandschast dem drohenden Erliegen unter die Macht der Landesfürsten vorzubeugen, so zeigen hingegen die dem Friedensabschlusse zunächstfolgenden 30 Jahre in denselben das letzte Aufflammen des unabhängigen, freien Bürgerthums. Müssen wir auch alle hierauf gerichteten Unternehmungen schon von vornherein als verfehlte bezeichnen, da ja die staatlichen Verhältnisse Deutschlands schon jetzt in unaufhaltsamer Entwicklung zur absoluten Monarchie hinneigten, so dürfen wir doch diesem letzten verzweifelten Kampfe des Bürgerthums unsere Achtung nicht versagen und zwar dieses um so weniger, als in der Reihe der Städte, die ihr Gut in diesem letzten Streite einsetzten,

³⁰⁾ Vergl. die Biographie des Nikolaus Drachter von Lücking in dieser Zeitschrift XXIV. 206.

neben Osnabrück, Bremen, Erfurt, Magdeburg und Braunschweig³¹⁾ gerade Münster den vorwiegend historischen Platz einnimmt. Münsters Fall beschließt recht eigentlich die Geschichte der deutschen Stadtfreiheit, nirgends war der Widerstand heftiger, nirgends die Opferwilligkeit der Bürger in härtester Prüfung größer und bewunderungswürdiger, aber auch nirgends der Sturz ein jäherer.

Mit dem Schlusse des Friedenskongresses im October 1648 hörte auch die oben dargelegte neutrale Stellung derselben auf, in Folge dessen sie dann alsbald in das alte Unterthanenverhältniß zum Landesfürsten zurückkehrte. Bald jedoch traten erhebliche Störungen dieses Verhältnisses ein, da der schon genannte Bernhard von Mallinckrodt, seit seiner Erhebung zur Würde des Dechanten 1625 wohl das hervorragendste, aber auch eigenwilligste Mitglied des Domkapitels, getäuscht in seinen allerdings nicht unberechtigten Hoffnungen auf den 1650 erledigten bischöflichen Stuhl, dem neuernählten Fürsten Christoph Bernard von Galen fortwährend die heftigste Opposition machte. Durch die Maßregeln zu welchen sich der Fürst gegen den einer ungezügelten Widerspänstigkeit sich hingebenden Domdechanten genöthigt sah, besonders aber durch die innerhalb der Stadtmauern mit Hülfe des fürstlichen Militäirs versuchte Verhaftung desselben glaubte sich die Stadt auf das Tiefste in ihren Privilegien verletzt, und sofort tauchen die alten Ansprüche der letzteren auf vollständige Hoheitsrechte innerhalb des Stadtbezirkes wieder auf. Das entschiedene Vorgehen des kriegerischen Bischofes jedoch, der sofort gegen die zur Vertheidigung nicht gerüstete Stadt eine bedeutende Truppenmacht zusammenzog, zwang diese am 25. Februar 1655 zu dem Vergleiche von Schönefliet, in welchem in Bezug auf das freitige Besatzungsrecht zunächst ein provisorisches Verhältniß geschaffen wurde. Auf dem

³¹⁾ Vergl. Barthold IV. 469 ff.

nächsten Landtage des Stifts sollte diese sowie die anderen Streitfragen definitiv geregelt werden; bis dahin blieb das Besatzungsrecht zwischen Bischof und Stadt getheilt³²⁾.

Zu einem solchen friedlichen Austrage sollte und konnte es jedoch niemals kommen. Die Stadt, welche sich in ihren Gerechtsamen immer tiefer gekränkt glaubte, unternahm endlich einen entscheidenden und den definitiven Bruch mit dem Fürsten herbeiführenden Schritt und reichte direkt beim Kaiser eine Klage gegen jenen wegen Vorenthaltung des ius praesidii ein. Längere in Wien geführte Verhandlungen hatten endlich das Resultat, daß der Kaiser zur Schlichtung des Streites aus den Kurfürsten von Köln und Trier, dem Bischofe von Osnabrück und dem Herzoge von Pfalz-Neuburg eine Kommission bildete, welche im März 1656 in Köln ihre Konferenzen eröffnete³³⁾.

An den Konferenzen dieser Kommission, die sowohl an und für sich, wie auch durch die Natur ihrer Zusammensetzung als eine für die Ansprüche der Stadt auf Unabhängigkeit bedeutungsvolle Errungenschaft hervorgehoben werden muß, nahm als städtischer Bevollmächtigter auch Nikolaus Drachter Theil, der gerade in dieser Zeit von dem Fürstbischofe wegen seiner offenkundig den städtischen Interessen zugewandten Gesinnung in unzweideutig demonstrativer Weise ohne weiteres verabschiedet war und darauf das Stadtsyndikat übernommen hatte³⁴⁾.

Wenn nun seit der Zeit, wo Drachter diesen unmittelbaren Einfluß auf die Entschlüsse des Rathes gewonnen hatte, die vom letzteren befolgte Politik stets eine festere, präcisere Form annimmt und direkt auf das vorläufig nächste

³²⁾ Lücking Christ. Bern. von Galen S. 24.

³³⁾ Lücking a. a. D. S. 30. 32.

³⁴⁾ Lücking a. a. D. S. 30. 32. Desselben Biographie Drachters, Zeitschrift XXIV. 209.

Ziel, die Erlangung des uneingeschränkten ius praesidii hin-
arbeitet, so können wir hierin wiederum nur die Bemühun-
gen des eifrigen Stadtsyndikus erkennen, der außerdem durch
eingehende Studien, besonders aber aus den Materialien des
ihm zugänglichen städtischen Archives, neue Belege für die
von der Stadt beanspruchte Rechtsstellung zu gewinnen und
diese vermittlest einer geschickten, durch juristische Schärfe sich
auszeichnenden Interpretation zu verwerthen suchte. Diese
Studien bilden die Grundlage einer ziemlich ausführlichen
Deduction, welche Drachter gegen Ende März 1656 der
vorerwähnten Kölner Kommission einreichte, um die Ansprüche
der Stadt auf das Besatzungsrecht durch urkundliche Beweise
zu begründen³⁵⁾.

Weitergehende Anträge, als auf Anerkennung des Be-
satzungsrechtes, wagte die Stadt auf der Kölner Konferenz
nicht zu stellen. In dem genannten Memorial geht Drachter
von der Voraussetzung der Reichsfreiheit der Stadt als ei-
ner rechtlich begründeten aus und findet dann in derselben
einen Hauptbeweis für die Ansprüche der Stadt auf das Be-
satzungsrecht. Dieses ist das erste Mal, daß die Stadt offen
mit ihrer angeblichen Reichsfreiheit hervortritt, und somit ist
es nicht befremdlich, wenn Drachter seiner hierauf bezüglichen
Erklärung in einer ganz unbestimmten Fassung Ausdruck gibt
mit den Worten: „So ist dennoch landt- und weltkundig,
daß die Statt Münster als metropolis Westphaliae undt
Hanseatica, welche auch für hundert undt dreysig auch viel
vorhergehende Jahre zu allgemeinen reichstagen, gleich die
aufgegangenen in der Statt archivo annoch wollverwahrt
befindliche Urkunden undt einladungen nachführen, verschrie-
ben“³⁶⁾. Wir müssen im Gegentheil annehmen, daß Drach-
ter selbst, auch wenn er hier auf kaiserliche Verschreibungen

³⁵⁾ Gedruckt bei Tücking Drachter a. a. O. S. 209 ff.

³⁶⁾ Tücking Drachter S. 211.

der Stadt zu Reichstagen die Reichsfreiheit derselben fügen will, diesem seinem urkundlichen Material wenig Beweisraft zugetraut haben muß, da er fast unmittelbar vor der soeben angeführten Stelle das zu seiner Zeit zwischen der Stadt und dem Bischofe bestehende Verhältniß mit den Worten „welche statt auch zwar für gehorsamste Unterthanen ihres ggften Landtsfürsten und herrn sich jederzeit gern erkennen“, welche mithin gerade das Entgegengesetzte der alsdann folgenden Behauptung enthalten, bezeichnet³⁷⁾.

Weiterhin legte Drachter der Kölner Konferenz dann wirklich die Abschriften von vier im städtischen Archive befindlichen angeblichen kaiserlichen Berufungen Münsters zu Reichstagen vor.

Daß die Kommission dieser von Drachter vorgetragenen Ansicht schon aus prinzipiellen Gründen nicht beitrug, ist einleuchtend, im einzelnen aber läßt sich die ertheilte Antwort aus den Akten nicht mehr feststellen und in einer etwas später von Seiten des Bischofes gegen die Stadt veröffentlichten Broschüre³⁸⁾ heißt es nur, es sei auf diese Proposition damals „genugsamb“ geantwortet worden. Hiernach dürfte, wie sich auch gleich ergeben wird, wohl anzunehmen sein, daß die bischöfliche Regierung gegen diese Urkunden und den auf dieselben gestützten Beweis erhebliche Einwendungen nicht zu machen wußte und es deshalb vorzog, eine directe Beantwortung dieser Frage zu umgehen. Da diese Kölner Unterhandlungen für die Stadt ohne Resultat blieben, entschloß sich dieselbe, noch einen letzten Versuch bei dem Kaiser selbst zu unternehmen und entsandte deshalb sofort nach dem Schlusse der Konferenz ihre Vertreter auf derselben nach Wien. Am 12. Juni 1656 hatte Drachter bei dem Kaiser Audienz und

³⁷⁾ Ebend. S. 210.

³⁸⁾ Wahrhaftige Continuation u. S. 13. Ueber diese wichtige Streitschrift vergl. Tücking Christ. Bernard S. 29 Anm. 1.

nahm in derselben Veranlassung, diesem ein mit vieler Wärme und Begeisterung für die Sache seiner Vaterstadt verfaßtes Memorial³⁹⁾ vorzulegen, in welchem er unter historischer Entwicklung der städtischen Privilegien eine erneute Bestätigung derselben von Seiten des Kaisers beantragt. Der Ausgangspunkt der ganzen Beweisführung und mithin auch des Antrages war jetzt natürlich, wo die Bestrebungen der Stadt ihrem Höhepunkte nahe waren, die Reichsfreiheit der letzteren, demgemäß auch die Begründung derselben eine viel stärkere und entschiedener Form annahm, als in dem noch kurz vorher für die Kölner Konferenz verfaßten Memorial. Dieses mal nun versuchte sie Drachter mit den Worten⁴⁰⁾ „ — — Nach der Zeit ist von unterschiedlichen Röm. Kaysern undt Ew. Kayf. May. vorsehren am Reich als Kaysern Maximiliano, Friderico, Carolo quinto alle gloriwürdigsten andenkens die Statt Münster pro libera et immediata S. R. Imperii Civitate gehalten undt erkendt worden, wie solches mit Kayf. handt und Siegeln durch dreystich undt mehr Originalen kundt undt augenscheinlich in allergehorsambster Underthenigkeit zu erweisen ist.“

Aus dem auf dieses Gesuch ertheilten kaiserlichen Antwortschreiben geht allerdings hervor, daß demselben urkundliche Anlagen beigelegt waren, doch sind wir keineswegs berechtigt, aus den eben angeführten Worten Drachters herzuleiten, daß die urkundlichen Beweise diesesmal aus vorgelegten Originalen bestanden und die Zahl von dreißig erreicht oder gar überschritten haben. Drachter wird sich in Wien ganz in derselben Weise wie in Köln auf die Vorlage jener vier Urkunden oder noch wahrscheinlicher ihrer Abschriften beschränkt haben. Durch diese jedoch erachtete man

³⁹⁾ Gedruckt bei Tücking Drachter S. 215 ff. Jedoch bilden grobentheils nur die westf. Historiker des 16. Jahrhunderts die Grundlage desselben.

⁴⁰⁾ Tücking a. a. D. S. 217.

in Wien den Nachweis der Reichsfreiheit der Stadt keineswegs für geliefert und es erfolgte unter Rücksendung des städtischen Memorials sammt Anlagen am 28. Juli 1656 der lakonische kaiserliche Bescheid⁴¹⁾:

Münster Statt in puncto praetensae immedietatis.

Die Statt in puncto praetensae immedietatis abzuweisen. 28. July Anno 1656.

Reinhardt Schröder m. p.

Mit diesem kaiserlichen Urtheile nahmen natürlich die Bestrebungen der Stadt nach Reichsfreiheit für immer ein Ende; auf das Besatzungsrecht und andere Ansprüche verzichtete dieselbe jedoch erst dann, als sie am 26. März 1661 durch den kriegerischen Fürstbischof nach langer und harter Belagerung zu einer fast bedingungslosen Uebergabe gezwungen wurde. Die gänzlich mißlungene Beweisführung der Reichsfreiheit diente dem Fürstbischöfe fortan dazu, in den mannichfachen gegen die Stadt gerichteten Streitschriften diese wegen ihrer „etlichen verlegenen beygelegten in vorzeiten erronee abgegangenen citationen“ mit Hohn und Spott zu überhäufen.

III. Die Beweise für die Reichsfreiheit der Stadt Münster.

Die Beurtheilung, welche die angeblichen kaiserlichen Ladebriefe der Stadt Münster zu Reichstagen bei den Gegnern derselben, dem Fürstbischöfe Christoph Bernard und dessen Regierung, fanden, ist dargelegt in der „Wahrhafften Continuation“⁴²⁾ i. e., einer schon mehrfach genannten, gegen die Stadt gerichteten Streitschrift. Der Fürst gesteht an dieser Stelle der Stadt zu, daß sie von Maximilian I., Karl V.

⁴¹⁾ Wahrhaffte Continuation S. 36.

⁴²⁾ Daselbst S. 13.

und anderen Kaisern wirklich zu Reichstagen verschrieben worden sei, behauptet aber, diese Ladebriefe seien einerseits irrtümlich abgegangen, andererseits aber hätten sie keine rechtliche Bedeutung, da „darauf kein weiter Effect“ erfolgt sei.

Der neueste Bearbeiter ⁴³⁾ der Geschichte des Stifts Münster in dieser Periode vertritt in seinen Untersuchungen über die Ansprüche der Stadt auf Reichsfreiheit noch im Ganzen diese Ansicht. Richtig ist seine Annahme ⁴⁴⁾, daß Münster nie die Reichsfreiheit besessen habe; aber an anderer Stelle ⁴⁵⁾ führt er aus, daß diese kaiserlichen Ladebriefe keineswegs irrtümlich an die Stadt erlassen seien. Vielmehr nimmt derselbe an, daß zu einer Zeit, wo durch die steigende Macht der Fürsten das Ansehen der Reichstage sehr geschwächt sei, nicht ohne Absicht an durch Machtstellung hervorragende Municipalstädte Ausschreibungen zu Reichstagen gerichtet worden seien. Somit hätte Münster immerhin, „besonders da es nicht bloß einen, sondern mehrere Ladebriefe und dazu noch von verschiedenen Kaisern erhalten hatte, darauf hin gleiche Stellung und Berechtigung mit den anerkannt reichsunmittelbaren Städten beanspruchen können.“ Einen Beleg für „die nicht ohne Absicht“ geschehene Verschreibung von Municipalstädten zu den Reichstagen gibt Tücking nicht; zudem enthält seine ganz allgemein gehaltene Deduction so wenig entscheidende Momente, daß durch dieselbe besonders die vorliegende konkrete Frage nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Wollen wir nun zunächst feststellen, auf welche Urkunden die Stadt Münster den Beweis ihrer Reichsfreiheit gestützt habe, so erheben sich Schwierigkeiten. Folgen wir nämlich den verschiedenen Angaben, so ergibt sich eine nicht geringe Zahl solcher Ladebriefe; dennoch aber kann nicht angenommen

⁴³⁾ Tücking in den beiden mehrfach genannten Schriften.

⁴⁴⁾ Christoph Bernard S. 97.

⁴⁵⁾ Christoph Bernard S. 36; Drachter S. 221.

werden, daß von der Stadt jemals andere kaiserliche Schreiben producirt worden sind als jene vier, welche, wie wir oben sahen, Drachter auf der Kölner Konferenz zu den Acten ⁴⁶⁾ gab und die weiteren Versicherungen desselben, daß im Münsterischen Stadtarchive eine große Zahl ähnlicher Urkunden vorhanden sei, an einer Stelle spricht er sogar von mehr als dreißig Originalurkunden, werden unten ihre einfache Erklärung finden.

Andere Widersprüche finden sich in den Angaben von Tücking. Derselbe kennt nur drei Ladebriefe, nämlich von Friedrich III. vom Jahre 1488, von Max I. 1489 nach Augsburg und von Carl V. 1520, während in Wirklichkeit vier vorhanden sind und unter diesen zwei von Kaiser Max I. aber keineswegs einer vom Jahre 1489. Diese Jahresangabe hätte übrigens Tücking Zweifel über die Urkunde schon einfach deshalb erregen müssen, weil in diesem Jahre überhaupt eine Reichsversammlung weder gehalten noch ausgeschrieben worden ist.

Die älteste dieser angeblichen Ladebriefe ist der Kaiser Friedrich's III. d. d. Köln 1488 October 24. Was den Inhalt desselben betrifft, so ist es bekannt, daß auch nach der am 16. März 1488 geschehenen Entlassung des Königs Max aus seinem Gefängnisse in Brügge doch der Reichskrieg gegen die Niederlande mit allem Nachdruck durch den Herzog Albert von Sachsen geführt werden sollte. Für diesen Reichskrieg verlangte Kaiser Friedrich, der sich auf seiner Rückkehr aus den Niederlanden von October 14 bis November 11 in Köln aufhielt, von dem ganzen Reiche dringend und wiederholt Truppen und Beisteuer an Geld, und eine solche Forderung, keineswegs aber eine Ladung zum Reichstage, richtet dieses

⁴⁶⁾ Im Königl. Staats-Archive zu Münster. Dem Herrn Geh. Archiv-Rath Dr. Wilmans muß ich an dieser Stelle den Dank für die mir bei dieser Arbeit gewährte freundliche Unterstützung aussprechen.

Schreiben an Münster. Der Wortlaut der Urkunde spricht ganz entschieden für diese Erklärung; eine eigentliche Untersuchung aber, ob Münster 1488 dennoch wirklich zum Reichstage könne geladen sein, braucht schon deshalb nicht ange stellt zu werden, weil in diesem Jahre ein solcher weder ausgeschrieben noch gehalten worden ist. An diese Urkunde schließen sich zwei angebliche Ladebriefe des Kaisers Max I., von denen jedoch, wie oben bemerkt, Tücking nur einer aus dem Jahre 1489 nach Augsburg bekannt geworden ist.

Das erstere dieser Schreiben ist eine Ladung der Stadt zum Reichstage nach Worms mit der durchweg vorwiegenden Bestimmung, daß die Stadt dort zu dem festgesetzten Tage Mannschaften zu einem Römerzuge und zu einem Türkenkriege stellen soll. Es ist gegeben „zu Antwerpen am Montag vor S. Catharintag Ao. Dni 1594 Unser Reichs des Römischen im Neundten und des Hungarischen im fünften Jahre.“

Das zweite fordert Mannschaften und Geld für den in Italien gegen Frankreich weiter zu führenden Krieg, über den auf dem Reichstage zu Lindau weitere Beschlüsse gefaßt werden sollen. Die Datirung lautet: „Geben am Rhumber See des 25 tags des Monats Aug. aō. Dñi etc. LXXXXVI unser Reich des Römischen im Eilfften und des Hungarischen im siebenden Jahre.“ In einer auf diesen Abschriften verzeichneten Numerirung ist diese letztere mit der Jahreszahl 1596 bezeichnet; beide aber haben in Uebereinstimmung hiermit in den Akten ihren Platz hinter dem gleich zu nennenden Schreiben Karl's V. vom J. 1520 gefunden, ein Beweis, daß man auf der Kölner Konferenz beide Schreiben in das 16. Jahrhundert verlegte und wohl den Versuch machte, dieselben Kaiser Max II. zuzuschreiben. Aber nur Max I. kann der Aussteller sein. Hierfür spricht zunächst der Titel „Römischer König,“ der sich im Eingange beider Schreiben findet; dann lassen die in den Urkunden dargelegten Zeitver-

hältnisse, der bezüglich Aufenthalt des Kaisers, die Angabe der Regierungsjahre ic. keine andere Beziehung als auf die Jahre 1494 und 1496 zu. Schließlich lassen die im städtischen Archive vorhandenen Originale hierüber keinen Zweifel. Der ganze Irrthum kann nur dadurch entstanden sein, daß der Abschreiber in dem ersteren Documente fälschlich 1594 statt 1494 gelesen hat.

Die vierte Abschrift endlich ist die des Ausschreibens Karl's V. zum Reichstage nach Worms d. d. Cöln 1520 November 1.

Wenden wir uns zunächst zu diesen drei ersten kaiserlichen Schreiben, so geht aus der mitgetheilten Inhaltsangabe derselben hinlänglich hervor, daß uns in denselben keine Berufungen der Stadt zu Reichstagen vorliegen, sondern nur Aufforderungen an dieselbe, gewisse Beiträge zu Reichskriegen abzuleisten. Schließen wir hieran die Frage, ob die Stadt berechtigt war, hierauf einen Anspruch auf Reichsfreiheit zu stützen, selbst wenn diese Schreiben der Stadt direkt und in Originalausfertigungen zugegangen waren, so muß hierauf mit einem entschiedenen Nein geantwortet werden.

Den einfachen Beweis hierfür liefern die Reichsmatrifeln des 15. Jahrhunderts, die als die Grundlage für die Veranschlagung der einzelnen Reichskörper zu den Steuern (dem gemeinen Pfénning) und der Stellung von Mannschaften (Schützen und Gleven) für Reichskriege in engster Beziehung zu jenen an einzelne Reichskörper gerichteten kaiserlichen Schreiben um Reichshülfe stehen und somit als die Quelle jener betrachtet werden müssen. Unter Hinblick auf diesen rein militairischen Zweck dieser Matrifeln muß nun behauptet werden, daß aus der Aufführung eines Reichskörpers, speziell einer Stadt, in denselben sich keineswegs deren Berechtigung für einen Sitz in der Reichsversammlung herleiten läßt. Hierzu tritt dann als wichtigstes Moment der Entscheidung, daß in den Matrifeln bis zur Normalmatrifel von 1521 hin

für die Aufnahme und Veranlagung von Städten für die genannten Zwecke keineswegs deren rechtliche Stellung, sondern nur eben ihre Macht und Leistungsfähigkeit maßgebend gewesen ist und in Folge dessen in dieselben neben den freien Reichsstädten vielfach gefreite wie einfache Munizipalstädte aufgenommen wurden⁴⁷⁾. So sind in der ältesten Matrikel von 1422 willkürlich 75 Orte als reichsunmittelbar aufgeführt, die Nürnberger Matrikel von 1431 hat 78 Städte und unter ihnen viele unbezweifelte Landstädte als unmittelbar, während zweifellose Reichsstädte übergangen, und sogar die auf dem Reichstage zu Worms 1521 aufgestellte Normalmatrikel ist der Kritik gegenüber nicht zuverlässig, da unter den 84 dort aufgeführten Reichsstädten nur 66 von unzweifelhafter Berechtigung sich vorfinden, die übrigen aber, wie Gelnhausen, Saarbrücken, schon lange in Reichspfandschaft waren, oder wie Düren, Duisburg, Kamerik, längst vom Reiche abgekommen, oder auch wie Wesel, Soest, Marburg, Danzig, Werden nie reichsunmittelbar gewesen, endlich wie Hamburg, Herford von den Fürsten als landsässig in Anspruch genommen wurden⁴⁸⁾. Wenn nun Münster in den Reichsmatrikeln von 1489 und 1491⁴⁹⁾ wirklich aufgeführt wird, so ist nach den eben gegebenen Analogien schon Grund genug, jeden hierauf gegründeten Anspruch auf Reichsfreiheit entschieden zu verneinen.

In engster Beziehung zu diesen Matrikeln stehen, wie bemerkt, die an einzelne Reichskörper gerichteten kaiserlichen Schreiben um Unterstützung und Hülfe in den Reichskriegen. Was nun die im Laufe des 15. Jahrhunderts an Münster gelangten kaiserlichen Schreiben⁵⁰⁾ dieser Art betrifft, so ist

⁴⁷⁾ Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 431, 437.

⁴⁸⁾ Barthold IV. 247, 248, 296, 320.

⁴⁹⁾ Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 285, 290.

⁵⁰⁾ Stadtarchiv Münster XVI. 1—18.

zunächst von Bedeutung das einzige Schreiben aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, von Kaiser Sigismund d. d. 1422 Donnerstag nach Nikolaus mit der Forderung des dritten Pfennings adressirt an „Den Ersamen wisen den Burgermeistern und dem Ratte zu Munster unsern besondern guten frunden.“ Wenn diese Adresse nun schon hinlänglich zeigt, daß Kaiser Sigismund Münster als keine einfache bischöfliche Landstadt betrachtete, so steht damit folgegemaß in Verbindung, daß die Stadt in der in eben diesem Jahre und für den Hussitenkrieg aufgestellten ersten Reichsmatrikel nicht erwähnt wird. Auf dieses den Ansprüchen der Stadt ungünstige Schreiben hat dann auch Drachter in seinen Memorialen in vorsichtiger Weise nie Bezug genommen. Anders jedoch gestaltet sich die Sache in den letzten Dezennien dieses Jahrhunderts. Die den äußeren Verwicklungen gegenüber fast zur Erbärmlichkeit neigende Schwäche der Kaiser findet hier ihren Ausdruck in den demüthigsten und flehentlichsten Bittschreiben derselben an die Reichsstände um Hülfsleistung, und keineswegs kann es überraschen, wenn die Kaiser sich auf jede Weise bemühen, besonders den Kreis der zu Reichsleistungen verpflichteten Städte möglichst zu vergrößern. Nur aus diesem Grunde setzte Friedrich III. Münster in den Jahren 1489 und 1491 in die Reichsmatrikel, so wie dann auch die zahlreichen in dieser Zeit sowohl von ihm wie auch von seinem Sohne Max an die Stadt gerichteten Bittschreiben um Hülfe gegen Burgund, die niederländischen Städte, Frankreich, Ungarn und die Türken stets die allerdings sehr schmeichelhafte, aber durchaus unbegründete Adresse führen: „Den Ersamen unsern und des Reiches lieben getreuen Burgermeister und Rathe der Stadt Munster.“ Hierdurch wird es offen dargelegt, daß Drachter, der, wie wir oben sahen, in seinem dem Kaiser am 12. Juni 1656 übergebenen Memorial die Reichsfreiheit Münsters aus mehr wie dreißig im Stadtarchive vorhandenen Originalschreiben der Kaiser Frie-

drich, Maximilian und Carl V. deducirt, diese seine Behauptung einzig und allein auf die zweifelhaften Adressen dieser Schreiben, denen er die auf der Kölner Konferenz abschriftlich vorgelegten ganz willkürlich entnahm, gestützt hat.

Ist nun auch die Entstehung dieser kaiserlichen Schreiben auf diese Weise hinlänglich aufgeklärt, so ist es jedoch andererseits offenbar, daß durch dieselben eine gewisse Veränderung der rechtlichen Stellung der Stadt dem Landesfürsten gegenüber geschaffen wurde. Es entsteht daher ganz gewiß die Frage, ob der Fürstbischof diesen Vorgang nicht als einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte betrachtete und der Stadt stillschweigend einen direkten Verkehr mit dem Kaiser und Reiche gestattete. Auch dieses muß ganz entschieden verneint werden.

Wurden auch, wie bekannt, in den Reichsmatrakeln des 15. Jahrhunderts häufig einfache, dem Landesfürsten vollständig untergebene Landstädte selbstständig veranschlagt, so dürfte doch ein solches von den Kaisern willkürlich eingeführtes Verfahren wohl nicht ohne Widerspruch der beteiligten Fürsten geblieben sein.

Einen Beleg hierzu bietet zunächst⁵¹⁾ das westfälische Paderborn, eine unbezweifelt dem Bischofe untergebene Stadt ohne weitergehende Rechtsbefugnisse. Dennoch wird dieselbe in den Matrakeln von 1467, 1471 und 1480 selbstständig veranschlagt; aber schon in der nächstfolgenden Matratel heißt es, daß der Anschlag der Stadt in dem des Bischofes mit einbegriffen sei, eine Aenderung, die nur aus der Absicht des Landesfürsten, die sich entwickelnden Bestrebungen seiner Stadt nach Selbstständigkeit zu unterdrücken, erklärt werden

⁵¹⁾ Recht belehrend ist ferner die Darlegung der bezüglichlichen Verhältnisse der Eippischen Stadt Lemgo bei Preuß und Falckmann Eippische Regesten IV. Nr. 3100, die mannigfache Analogie zu den hier geschilderten Paderborn's und Münster's bieten.

kann. Dieser Vorgang, nämlich die Uebernahme solcher städtischen Contingente durch die Landesfürsten, findet sich als Exemption bezeichnet mehrfach noch in der abschließenden Matrifel von 1521.

Münster jedoch ist es trotz der direkt ergangenen kaiserlichen Schreiben niemals gelungen, wie die benachbarte Bischofsstadt einen in etwa selbstständigen Platz in der Reichsmatrifel einzunehmen. Nur zwei Mal, in den Jahren 1489 und 1491⁵²⁾, wird die Stadt in den Reichsmatrifeln aufgeführt, aber niemals hat sie in diesen Aktenstücken ihre Stelle unter der Rubrik „Städte“ gefunden, sondern jedesmal unter der Rubrik „Bischöfe“ in der gleichmäßigen Formel „Münster (der Bischof nämlich) mit der Stadt Münster.“ Später wie 1491 erscheint die Stadt in keiner Reichsmatrifel, sondern nur einfach wie vor dem Jahre 1489 der Bischof, obwohl, wie die im Stadtarchive vorhandenen kaiserlichen Schreiben zeigen, später noch oft und direkt von derselben ein Beitrag zur Reichshülfe verlangt wurde. Hierdurch ist die Stellung der Stadt in der Reichsmatrifel ganz entschieden als die einer mittelbaren gekennzeichnet. Denn wenn wir die eben angeführten fast analogen Verhältnisse der Stadt Paderborn hinzunehmen, so werden wir folgern müssen, daß der Stadt allerdings Beiträge an Geld und Stellung von Mannschaften für das Reichsheer auferlegt worden sind, daß aber der Anschlag der Stadt in dem des Landesfürsten mit einbegriffen war und diesem allein die Anordnung und Verfügung über die Leistungen der ihm untergebenen Stadt vollständig zustand.

Die letzte der von Drachter producirten Urkunden ist die Ladung Münsters zum Reichstage nach Worms 1521, d. d. Cöln 1520 November 1, deren Original (Druck mit eigenhändiger Unterschrift des Kaisers) gleichfalls im Stadt-

⁵²⁾ Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 288, 290.

archive⁵³⁾ vorliegt. Ist diese Thatsache nun auch eine vollkommen unbestreitbare, so läßt sich jedoch durch dieselbe ein Anspruch der Stadt auf Reichsfreiheit wiederum nicht im geringsten begründen.

Schon von vornherein wird dieser Ladung jede Beweiskraft genommen durch die beiden auf eben diesem Reichstage entstandenen Aktenstücke, die (Normal) Reichsmatrikel und die Kreisordnung⁵⁴⁾.

Wena noch die Verhandlungen auf dem Reichstage in die Matrikel 84 Städte hineinbrachten, von denen nur 66 wirkliche Reichsstädte sind, und ebenso die Kreisordnung eine Reihe wirklicher Landstädte, wie zum Beispiel das Lippische Lemgo, als reichsunmittelbar aufführt⁵⁵⁾, so sind Verschreibungen zu eben diesem Reichstage von noch viel mehr zweifelhafter und unzuverlässiger Natur.

Vollständig entscheidend ist aber das in Folge des kaiserlichen Ladebriefes von Seiten der Stadt an den Fürstbischof Erich gerichtete Schreiben. Dasselbe — im Concepte erhalten — ist in jenes Schreiben eingelegt⁵⁶⁾ und muß auch nothwendig mit jenem Drachter bei der Abfassung seiner Denkschriften vorgelegen haben, vorsichtiger Weise ist aber weder von ihm noch von dem Rathe die Existenz desselben jemals erwähnt worden. Es lautet:

Hoichwerdige hochgebaren forste genedige leve here. De Allerdorluchtigeste grothmechtigeste vermogende forste unse allergenedigeste here R. Key. mayt. hefft uns doen toschiden siner Key. mayt. breve uns darmede thom angesatten Rykesdage to Wormbs erforderende, als J. f. g. uth besser inge-

⁵³⁾ XVI. 20.

⁵⁴⁾ Die Wormser Matrikel bei Schmauß Corp. iur. publici; die Kreisordnung in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede II. 211 ff.

⁵⁵⁾ Barthold IV. 320; Preuß und Falckmann IV. Nr. 3100.

⁵⁶⁾ Münster. Stadtarchiv XVI. 20.

lachten Copien to vernemen hebn. Dewyle nu J. f. g., so wy verstaen, siß erheben up siner key. mayt. scrifftliche erfor-
 derunge in personen na Wormbs to reysen thom Rykes-
 dage to erschiene, biddn wy denstlichen Juwe f. g. uns
 also lantsaten desser Stichtz Munster dem hilgen
 Rye gehorsame underdanen by key. mayt. genediglyken ver-
 antwerden und vernoitsynnen doen willen also vorhin, so wy
 berichtet, in gelyken van Juwer f. g. vorsaren gescheit. Ver-
 deynen wy gerne wedderumme deselve J. f. g., de unse here
 godt bewaren mote to langen tyden frolich und gesundt. gescr.

Dieser Ablehnung entsprechend ist Münster weder in der
 Reichsmatrikel, noch in der Kreisordnung von 1521 aufgeführt.

Obiges Schreiben konstatirt vollkommen, daß die Stadt
 Münster sich bis zum Eintritte in die im Anfange dieser Ab-
 handlung dargelegte, durch die Stürme der Wiedertäuferzeit
 herbeigeführte neue Richtung als eine einfache, dem Bischofe
 vollständig unterworfenen Landstadt betrachtete und nicht im
 Entferntesten an eine Berechtigung auf Reichsfreiheit dachte.

B e i l a g e n.

Beilage 1.

Bericht der Münsterischen Rätthe an den Fürstbischof Ferdinand über den Plan der Stadt Münster, sich zu einer freien Reichsstadt erheben zu lassen, d. d. Münster 1646 Octob. 5. Dr. Münster. Landesarchiv 388, 45 1/2.

5. 8bris Münsterische Rath der Statt Munster eximierung vnd vnderstehung Ihrer zu erhebung einer Reichß Statt.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Ew. Gurf. Dhltt. haben wir vnterthänigst gehorsamst berichten sollen, welcher gestalt vonn einigen der Ständen Deputirten, bey wehrendem Aufschuß, glaubhafft angegeben, ob solten bei Ihr. kays. Mayestät hiesiger Burgermeisterr vnnnd Rhat, sich aller vnterthänigst bewerben, diese E. Gurf. Dhltt Stadt zu eximiren vnnnd zu einer Reichß Stadt zu erheben; wiewoll nun waren wir hierüber fur dießmahl annoch keine andere sicherheit haben, da es sonsten auch daß alhieße gemeinn gespräch nach sich führet; weils dannach bey gesetztem fall, ein solch vornehmen zu E. Gurf. Dhltt. höchsten präcudis gereichen, Ihnen auch daher es beim grundt sich also befinden solte, zu verantwortten beschwerlich sein wuhrde. Alß haben E. Gurf. Dhltt. zu dero gnädigstem nachricht wir vnserer gehorsambster Schuldigkeit gemees, hierüber vnterthänigst parte geben, vnnnd Thro gehorsambst anheimb stellen sollen; ob Thro in genaden beliebig, dieserhalb ahm kays. hoff etwa auffmerken zu laessen, vnnnd nach befindung demselbe in zeiten vorzubiegen, E. Gurf. Dhltt. damit Gott dem Almechtigen zu langkwirigen Gurf. wollstande vnnnd zu dero genaden vnnß vnterthänigst empfehlende.

Geben Münster ahm 5. 8bris Anno 1646.

E. Gurf. Dhltt.

vnterthänigst gehorsambste

Münsterische heimbgel.

Sangler vnnnd Rätthe

Ds. Mervelde mppria

Conr. Hardemont mppria.

Dem Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten vnnnd Herren ꝛc.

Beilage 2.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an die münsterischen
Räthe, d. d. Bonn 1646 Octob. 18. Orig. Münst.
Landesarchiv 388, 45 ¹/₄.

Ferdinand von Gottes gnaden Erzbischoff zu Cöllen &c.

Würdig = Best = Ersamb = vnd hochgelehrte, liebe andechtige vnd getreue. Wir haben auß Ewerem vom 5. dieses ¹⁾ Uns zu den vorgelieferten Schreiben, vnd waren mit besrembden vernohmen, waß Ihr wegen dessen, daß bey negstgehaltenem Anschußtag verlauthen wollen, ob solte vnser Statt Münster mit den gedankhen vmbgehen, sich zu erimiren vnd zu einer Reichß Statt zu erheben, vnderthenigst angedeutet, Obwol nun Wir uns nit wol vorstehen lassen können, daß die Statt sich dergleichen anzumassen vnderstehen solle, desto weniger gleichwol nit ist von Euch wal daran beschehen, daß Ihr uns davon gehorsamblich avisirt, hettet vorderst darauff fleißig acht zu haben, vnd waß dießfalls weiters in erfahrung zu bringen, uns zu berichten, wie wir dan auch gehöriger orth nöttige vnderbauung zu thuen nit vnderlassen, wolltens Euch hinwider nachrichtlich anfügen, dennen wir mit gnaden wol gewogen.

Geben in Unser Statt Bonn den 18. 8bris 1646.

Ferdinand mppria.

Dennen Würdig = Best = Ersamb vnd hochgelehrten, Unsern heimbgelassenen Münsterischen Canzlern vnd Räten, lieben getrewen
sambt vnd sonders.

Beilage 3.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an den Fürstbischof
Franz Wilhelm von Osnabrück, d. d. Bonn 1646
Octob. 18. Concept Münst. Landesarch. 388, 45 ¹/₂.

Illustrissimo Osnabrugensi.

Ab dem copeilichen einschuß ²⁾ gebe ich E. E. zu verstehen, waß meine Münsterischen Canzler vnd Râth wegen dessen, daß meine Statt Münster, sich zu erimiren, vnd zu einer Reichß Statt zu erheben, sich

¹⁾ Beilage Nr. 1. — ²⁾ Beilage Nr. 1.

vorstehen lassen solte, Nun will ich zwarh mich dergleichen nit verstehen, weiln gleichwol es auch nit auffser acht zu lassen, So wollen E. E. darauff bedacht sein, wie Sie vnvermerckt bei den Kaiserlichen Plenipotentiarien vnd andern, ob vnd waß etwan hirahn sein möge, penetriren khonden vnd ich verpleib deroselben. Bonn d. 18 Sbris 1646.

Beilage 4.

Schreiben des Fürstbischofs von Osnabrück an den Fürstbischof
Ferdinand von Münster, d. d. Münster 1646 Oct. 21.
Orig. Landesarch. 388, 45 ¹/₂.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster herr.

Ew. Churfr. Dhltt. g'ftem befehl vnderm 18. huius sampt der Copeilicher anlage, waß an dieselbe hiesige dero Gangler vnd Rhäte in deme vnderthenigst gelangt, daß diese Ew. Churfrl. Dhltt Stadt sich zu eximiren vnd zu einer Reichs Stadt zu erheben bewerben solle, habe mit gebuerender ehrerbietung empfangen, verlesen vnd fort darüber mit alhie anwesenden geheimen vnd ietzt besagten Gangler vnd Rheten communicirt, gestalt der Gangler Merfeldt diesen bericht geben, daß Sie die Münsterische Rhäte nicht vnderlassen, denn Bürgermeistern dieses verlautendes gespräch Ihres vorhabens vorzuhalten, zu verheben vnd Ihrer schuldigkeit, pflicht vnd aidt zu erinnern, welche aber hiervon das geringste nicht bestanden, sondern hochbetwert daß nur einßmalß zu Vinzenberg gewesen, vnd sich mit einigen auß mittel meiner Stadt Oßnabruck, vmb aufhebung vnd abbitt der Vicenten beredet, deweniger doch nicht, weiln Ich heut dem Graffen von Trautmanßdorff visitiren werde, will etwan gelegenheit suechen hievon vnvermerckt zu vernemmen, vnd Ew. Churfrl. Dhltt. von diesem vnd anderen demenegst in schuldigsten gehorsamb zu berichten.

Als Deroselben

vnterthenigst gehorsamster

Münster den 21. Sbris 1646.

Dr.

Franz Wilhelm mppria.

Beilage 5.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an den Fürstbischof von
Osnabrück, d. d. Bonn 1647 März 9. Concept. Lan-
desarchiv 388, 45 1/2.

Illustrissimo Osnabruggensi.

E. E. erinnern sich, was ich ahn dieselben vor diesem ¹⁾ wegen mir
eingelangten berichts, ob solte meine Statt Münster sich zu eximiren,
vnd zu einer Reichs Statt zu erheben gemaindt sein, gelangen lassen,
E. l. auch mir darauff hinwiederumb geantwortet ²⁾, Gleich wie nun
deroselben dhamahlig andeutten nach Burgermeister vnd Rath gegen
meinen Canzler Werfeld auf dießfahß Ihnen beschehenes vorhalten der-
gleichen nicht gestendig sein wollen, Also ist der Tzezo alhie anwesend
Burgermeister Herding, deme ich selbst auch derntwegen zugesprochen,
dessen bestendiglich in abred geplieben, vnd Ehan ichs mir auch zwarn
nit wol vorstehen lassen, weils aber mein Thumbdechant der von Ma-
lingroth bei Tzigen seiner Anwesenheit abermahlen, daß man dem werckh
nicht zu trawen, vnd einmahl gewiß, daß die Statt sich darumb bemü-
hen solte, gewahret, So habe ich um notturff erachtet, E. l. davon
gleichfahß zu dem ende parte zu geben, daß Sie, nebens meinen Rä-
then, aufmerkens darauf haben, vnd dagegen in zeitten, so wol bei
den Kayf. Plenipotentiarys, als andern gehörigen orth alle dienliche
vnderbawung thun vnd mich berichten wollen was meines theils ferners
vorzunehmen sein mögte.

Dero verpl. Bonn d. 9. Martij 647.

Beilage 6.

Puncta super quibus gratiosa Intercessio ad Cæsaream
Majestatem petitur et super quibus latius ad suam
Majestatem est supplicatum (a civitate Monasteriensi).

Wahrscheinlich 1647 Juli 24. Gedruckt Zeitschrift für westfälische
Geschichte XVII. p. 337.

1. Cum haec Civitas ab immemoriali tempore Jus habuerit
atque in possessione vel quasi ejus existat minorem Monetam
eudendi, ut eidem quoque concedatur imposterum Auream et Ar-

¹⁾ Beilage Nr. 3. — ²⁾ Beilage Nr. 4.

genteam secundum Constitutiones Imperij libere cudere, si quidem hoc legale, non modo omnes Civitates Imperiales sed etiam quaedam Municipales uti Hildesium et alia exercent

8. Ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea autoritate habeat.

Beilage 7.

Considerationes circa puncta super quibus gratiosa intercessio ad Cæsaream Majestatem nomine Civitatis Monasteriensis petita et super quibus latius ad suam Majestatem est supplicatum.

1647. Gedruckt Zeitschrift für westf. Geschichte XXVII. p. 338.

Ad 1. Cum Civitas Monasteriensis jus cudendi monetam numquam habuerit, nec habeat de praesenti, certe alterioris erit indaginis, illi circa hoc aliquid inaudito Serenissimo Principe maioreque Capitulo a Caesare concedi, Cum jus illud sit de summis Imperij Regalibus, multis Imperij statibus illicitum. Conarenturque Monasterienses sine dubio per hanc aliasque similes vias in praetensam suam et multis jam annis in Aula Caesarea disputatam Jurisdictionis Controversiam longius irrepere omnimodamque exemptionem, excussa paulatim subjecioni Principi suo debita ulterius machinari, prout hactenus diversimodo intra muros suos quodammodo potentiores de facto allaborarunt atque allaborant de praesenti, plurima licet notorie iniqua pro libitu attentantes eaque statim in possessionem trahentes et ad dictum aulicum aliosque novos in Camera Spirensi introductos processus rejicientes, ubi bellorum injuriae graviorumque negotiorum multitudo administrationem Justitiae prout et hic ejusdem seriam prosecutionem videtur hactenus retardasse. Verum quidem est, quod R^{dm} Capitulum Majoris Ecclesiae nec non etiam Senatus Monasteriensis a longo jam tempore minorem aliquam monetam Cupream monetari curarint, ut minores species commutationi seu divisioni Monetarum Imperialium aurearum et argentearum usui et negociationi quotidianae adessent; Sed quum Monetula haec nullis Imperij aut Circuli legibus, nullis etiam Privilegijs ligata firmataque sit, Imo vix paucis ab urbe Milliaribus ante hac valuerit, modo vero in et extra Urbem penitus abrogata et extincta sit, nullum exinde argumentum pro privilegio cudendae

Majoris monetae Civitas haec municipalis cum derogatione seu imminutione Regaliorum (*sic*) ad Episcopum et Principem suum spectantium deducere potest; Nec valet hic ratio a simili, utpote Hildesio, cum de ejus Jure monetandi titulo, acquisitione, alijsque Circumstantijs hic non satis constet, sufficiatque meritissime Principi Monasteriensi, in hoc alijsque serenissimae suae Celsitudini praejudicialibus postulatis in favorem subditae Civitatis derogandum non esse

Ad 8. Cum agatur de titulo sine vitulo, posset haec petitio Caesareae Majestati submitti, ita tamen, ut exprimatur, concessus esse cum praescitu Episcopi et Capituli, Juribus illorum et aliorum quorumcumque, per omnia salvis.
